



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

413
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 24. November 2014

Nummer 47

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>640. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. November 2014 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“, Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg, Gemeinden Gangel und Waldfeucht vom 9. Juni 2006 (<u>einschließlich Karte</u>) Seite 414</p> <p>641. Genehmigungsbescheid gemäß §16 BImSchG für die BK Giulini GmbH, Werk Knapsack, Industriestr. 149, 50354 Hürth, Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage – Auslegung – Seite 416</p> <p>642. Genehmigungsverfahren gemäß BimSchG und nach § 3a UVPG für die Shell Deutschland Oil GmbH in Wesseling, Änderung der ICI/DWA Anlage (Anl.Nr. 0015) Seite 417</p> <p>643. 1. Änderungsverordnung zur Vorläufigen Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath) vom 10. November 2014 Seite 417</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>644. Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am Montag, dem 8. Dezember 2014, um 16.00 Uhr Seite 418</p> | <p>645. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 418</p> <p>646. Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POÄ-Gem) vom 3. November 2014 Seite 418</p> <p>647. Einladung und Tagesordnung zur 67. Sitzung der Zweckverbandversammlung des ZV Eholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 437</p> <p>648. Zweckverband Kölner Randkanal Tagesordnung zur 116. Verbandsversammlung Seite 437</p> <p>649. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 2. Dezember 2014 Seite 437</p> <p>650. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises
h i e r : Rheinisch-Bergischer Kreis Seite 439</p> <p>651. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 439</p> <p>652. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 439</p> <p>653. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 439</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Mitteilungen</p> <p>654. Liquidation
h i e r : DEMAG-Kolleg Förderverein (DKF) e.V. Seite 439</p> <p>655. Liquidation
h i e r : Verein Wirbelwerk e.V. Seite 439</p> |
|---|---|

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2014 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, dem 22. Dezember 2014 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 15. Dezember 2014, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 29. Dezember 2014 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2015 erscheint am Montag, dem 5. Januar 2015.

Hierzu ist am Montag, dem 22. Dezember 2014, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

640. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. November 2014 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“, Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg, Gemeinden Gangelt und Waldfeucht vom 9. Juni 2006

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“, Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg, Gemeinden Gangelt und Waldfeucht vom 9. Juni 2006 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 19. Juni 2006 für den Regierungsbezirk Köln, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 5-053-0 (neu), Hilfarth, Kaphofstraße, die durch den Stadtrat der Stadt Hückelhoven am 14. Mai 2014 als Satzung beschlossenen wurde, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf folgende Flächen: Stadt Hückelhoven, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim (4524), Flur 11, Flurstücke 84 und 120 teilweise (nördlich der Kaphofstraße) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5-053-0, Hilfarth, Kaphofstraße, mit Ausnahme der Grünfläche entlang der Flutmulde.
- (2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1000 mit schwarzer Schraffur dargestellt.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
Zeughausstr. 2–10
50667 Köln
 - b) Kreis Heinsberg
– Untere Landschaftsbehörde –
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

c) Stadt Hückelhoven
Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement
Breteuilplatz
45825 Hückelhoven

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 13. November 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.1-7-HS-2/14HilfKap

gez. **Walke n**
Regierungspräsidentin

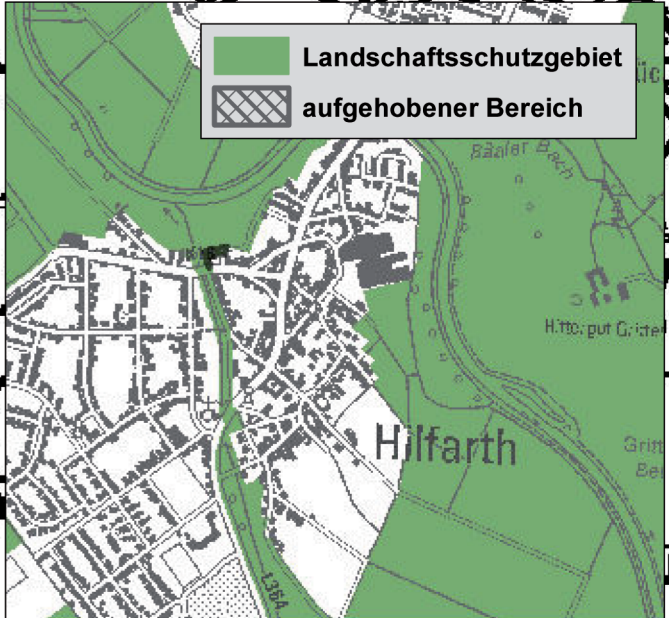
Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
"Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg"
Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg,
Hückelhoven, Wassenberg,
Gemeinden Gangelt und Waldfeucht
vom 9. Juni 2006

-  Landschaftsschutzgebiet
-  aufgehobener Bereich

Kartengrundlage : Deutsche Grundkarte
Geobasisdaten der Kommunen und des
Landes NRW© Geobasisdaten NRW, 2014
Maßstab : 1:1000

Anlage zur Verordnung vom 13.11.2014

Bezirksregierung Köln
-Höhere Landschaftsbehörde-
Az.: 51.1-7-HS-2/14HilfKap



**641. Genehmigungsbeseheid gemäß
§16 BImSchG für die BK Giulini GmbH,
Werk Knapsack, Industriestr. 149, 50354 Hürth,
Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage
- Auslegung -**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0130/13/4.1.16-16-Krö

Köln, den 31. Oktober 2014

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Fa. BK Giulini GmbH, Betriebsstätte Knapsack, Industriestraße 149, 50354 Hürth auf Ihren Antrag vom 29. November 2013 die Genehmigung zur Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage (Nr. 4.1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV) in Verbindung mit der Lageranlage für Phosphor (Nr. 9.3.1 i. V. m. Nr. 29) auf dem Betriebsgelände der BK Giulini GmbH im Chemiepark Knapsack, Industriestraße 300, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

die Installation von zwei Gleisentladestationen für Phosphor mit:

- zwei Stahlbetonauffangwannen für Schienenfahrzeuge als Fertigteil-konstruktion (Gleistasse) A105 und A106 inkl. Ableitflächen aus Gussasphalt
- Verladebrücke mit Klapptreppen, Klappgeländern und Ladearmen H 101 und H 106
- Sprungbütte B 212/7
- Tauchwanne A 2
- Pumpe Entwässerung P 105/5
- Sprühflutanlage mit Anbindung an die bestehende Sprühflutanlage
- Auffanggrube.

Die Entladung von Phosphor auf der bestehenden Gleisentladestation A 101 erfolgt zukünftig über den Ladearm H 101.

Die Installation eines neuen Phosphorlagerbehälters mit:

- Phosphorlagerbehälter B 101/2
- Tauchpumpe Phosphor P 101/5
- Pumpe Abdeckwasser P 104/2
- Tauchwanne C2
- Sprühflutanlage mit Anbindung an die bestehende Sprühflutanlage.

Lagermenge

Durch die Installation des neuen Phosphorlagerbehälters erhöht sich die Lagerkapazität auf 220 000 kg Phosphor.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung (Aktenzeichen: 63-01047-13-01 2433 RP) nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 1. März 2000 in der zurzeit geltenden Fassung)

- für die Errichtung von zwei Stahlbetonauffangwannen für Schienenfahrzeuge als Fertigteilkonstruktion, von

Ableitflächen, einer Verladebrücke mit Klapptreppen, Klappgeländern und Verladearmen sowie einer Stahlbetonauffanggrube (Geb. 2433)

- für die Errichtung eines Phosphorlagerbehälters B 101/2 (V= 60 m³) in der bestehenden Auffangtasse des vorhandenen Phosphorlagerbehälters B 101/1 (Geb. 2433) mit ein.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0130/13/4.1.16-8a-Krö vom 16. Mai 2014 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen gemäß §21a der 9. BImSchV von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom 25. November 2014 bis einschließlich 8. Dezember 2014 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 152, Zeiten: Montag und Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
2. Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss, Raum 406, Zeiten: Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zu gestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2014, S. 416

642. Genehmigungsverfahren gemäß BimSchG und nach § 3a UVPG für die Shell Deutschland Oil GmbH in Wesseling, Änderung der ICI/DWA Anlage (Anl.Nr. 0015)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1.12-16-69/14-Ru

Köln, den 24. November 2014

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafenerstraße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 6, Flurstück 131 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der ICI/DWA-Anlage (Anlage Nr. 0015) durch Umleitung der ICI-Fackelgase zur DWA-Fackel

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2014, S. 417

643. 1. Änderungsverordnung zur Vorläufigen Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath) vom 10. November 2014

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Köln:

Artikel 1

Die vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath vom 7. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 für den Regierungsbezirk Köln vom 28. November 2011 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Diese vorläufige Anordnung tritt gemäß § 52 Abs. 2 WHG mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 51 Abs. 1 außer Kraft, spätestens nach Ablauf von 4 Jahren.

Artikel 2

Diese vorläufige Anordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 10. November 2014
Az.: 54.1.5.4.24 u. 44

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Gisela Walcken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 417

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

644. Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am Montag, dem 8. Dezember 2014, um 16.00 Uhr

Im Tagungsraum Engels-Saal, Tagungshaus am Engels-
Platz des Caritasverbandes, Engels-Platz 8 in 51766 En-
gelskirchen

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsit-
zenden des Verbandrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Dele-
gierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Fünfjahresübersicht 2014–2018

TOP 5: Wirtschaftsplan 2015

TOP 6: Verschiedenes

Gummersbach, den 14. November 2014

gez. Ulrich S t ü c k e r
Vorsitzender des Verbandrates

ABl. Reg. K 2014, S. 418

645. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-
Rur“ ist am 12. Dezember 2014, um 10.00 Uhr zu ihrer
69. Sitzung in das Rathaus der Stadt Frechen eingeladen
worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 69/1 Begrüßung und Feststellung der Beschluss-
fähigkeit

TOP 69/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 69/3 Genehmigung der Niederschrift über die
68. Sitzung der Verbandsversammlung am
31. Oktober 2014

TOP 69/4 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 zum
31. Dezember 2013

1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesell-
schaft KONLUS GmbH über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2013

2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungs-
prüfungsausschusses über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2013

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2013

TOP 69/5 Verlängerung der Kreditierung von langfristi-
gen Forderungen gegenüber Verbandsmitglie-
dern (Ausgleich des nicht durch Eigenkapital
gedeckten Fehlbetrages aus der Eröffnungsbil-
lanz zum 1. Januar 2014)

TOP 69/6 Beratung und Verabschiedung des Wirt-
schaftsplanes 2015

TOP 69/7 Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

TOP 69/8 Anregungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

TOP 69/9 Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

Frechen, den 14. November 2014

gez. A. B ü t t n e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 418

646. Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 3. November 2014

Das Rheinsische Studieninstitut für kommunale Ver-
waltung in Köln als zuständige Stelle gemäß § 56 Abs. 1
Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)
– BBiG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz
(BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im
Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zu-
ständigkeits nach dem Berufsqualifikationsfeststel-
lungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW
S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Au-
gust 2010 (GV. NRW. S. 513) erlässt nach Beschluss des
Berufsbildungsausschusses vom 29. April 2014 die fol-
gende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fort-
bildungsprüfungen:

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung
der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten

a) der Arbeitgeber

b) der Arbeitnehmer

c) der zuständigen Stelle

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei
Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeit-
nehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstitut für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschuss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedersuppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

- (1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.
- (2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.
- (3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z. B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen oder sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
 - a) über die Fachkompetenz
 - und
 - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenzzur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellun-

gen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.

- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktische Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbeiriche anzufertigen.
- (2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbeiriche anzufertigen.
- (3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehende Befugnisse können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.

- (4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in

der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.

- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
 - a) drei Arbeiten mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und
 - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens fünf Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.
Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 15
Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
 1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
 2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
 3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 16
Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

- sehr gut 15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut 13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft 4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend 1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 17
Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
 1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v. H.,
 2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
 3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v. H.

berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:
 - 13,50 bis 15,00 = sehr gut,
 - 10,50 bis 13,49 = gut

7,50 bis 10,49 = befriedigend,

5,00 bis 7,49 = ausreichend.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.
- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
 - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
 - die Bewertung der Lehrgangleistungen,
 - die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
 - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
 - das Gesamtergebnis.

§ 18 Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung vom 8. Juni 2014 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entscheidung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht

oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21 Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Angestelltenprüfung

§ 22 Bestandteile der Prüfungsleistungen

- (1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a beziehungsweise 1b zusammen aus den Ergebnissen
- a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte
 - b) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden.

Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
- (2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) in allen Modulen teilgenommen worden ist
 - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt.
 - c) wenn nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
 - d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens fünf Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
 - e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens fünf Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 40 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (5) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft und mit Ablauf des
31. Dezember 2019
außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 8. Juni 2009 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Anlage 1
im Lehrgang A I

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	<u>Klausurarbeit/en</u>		<u>sL</u>
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	---
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	--
Staats- und Europarecht	---	---	---
Allgemeines Verwaltungsrecht	---	---	---
Kommunalrecht	---	--	---
Recht der Gefahrenabwehr	---	--	---
Sozialrecht	---	--	---
Bürgerliches Recht	---	--	---
Recht der Angehörigen des ÖD	---	--	---
Verwaltungsorganisation	---	--	---
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	---
Volkswirtschaftslehre	---	--	---
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.	---	--	---
Kosten- und Leistungsrechnung	---	--	---
Kaufmännische Buchführung	---	--	---
Kommunale Abgaben	---	--	---
Komm. Haushaltswirtschaft	---	--	---
Summe	---	---	---

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 _____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 _____ : 4 = Lehrgangspunktwert _____

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für

**Anlage 1
im Lehrgang A II**

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	<u>Klausurarbeit/en</u>		<u>sL</u>
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	---
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	--
Staatsrecht			---
Europarecht	--	--	---
Allgemeines Verwaltungsrecht			---
Kommunalrecht			---
Recht der Gefahrenabwehr			---
Baurecht		--	---
Sozialrecht			---
Bürgerliches Recht			---
Beamtenrecht		--	---
Arbeits- und Tarifrecht		--	---
Verwaltungsmanagement		--	---
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	---
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	---
Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling			---
Kaufmännische Buchführung		--	---
Kommunale Abgaben		--	---
Komm. Haushaltswirtschaft		--	---
Summe			---

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 $\underline{\hspace{2cm}} : \underline{\hspace{2cm}} = \underline{\hspace{2cm}} \times 3 = \underline{\hspace{2cm}}$
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 $\underline{\hspace{2cm}} : \underline{\hspace{2cm}} = \underline{\hspace{2cm}}$
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 $\underline{\hspace{2cm}} : 4 = \text{Lehrgangspunkt看wert}$

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Anlage 1a

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
13. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
14. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
	Summen:	26
	Punkte/Gewicht*80%	
	Ergebnis Praktische Prüfung*20%	
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

¹⁾alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt.

²⁾alternativ wird eine Hausarbeit erstellt.

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 1b

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
13. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

¹⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt,

²⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt.

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Prüfungsfächer

I. Grundlagen

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

II. Kommunalspezifische Rechtsgebiete

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

III. Personal und Organisation

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

IV. Finanzwirtschaft

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

Anlage 3
(Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Ersten / Zweiten Prüfung für Angestellte - Lehrgang A -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden)

**Anlage 3
(Rückseite)**

Auszug aus der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und heute die

Erste P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und heute die

Zweite P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und am die

Zweite Prüfung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt

zu führen.

Ort / Datum

Studienleiter/in

Die zuständige Stelle gemäß § 4 Abs. 5 der Ausbilder-eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 11. September 2012 (GV. NRW S. 426) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29. April 2014 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungstermine

§ 2 Zulassung

Zweiter Abschnitt, Durchführung der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

§ 5 Nichtöffentlichkeit

§ 6 Leitung und Aufsicht

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

§ 8 Ordnungswidriges Verhalten

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

Dritter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

§ 13 Prüfungszeugnis

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungstermine

(1) Prüfungen werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 2 Zulassung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist

und an einem Seminar für Ausbilderinnen und Ausbilder teilgenommen hat. Zugelassen werden kann auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art und Weise erworben hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt:
Durchführung der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung richtet sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88).

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 6 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt die zuständige Stelle die Aufsichtsführung, die sicherzustellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungsbehandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erhebli-

cher Störungen der Ordnung, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden
oder
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift zu vermerken und die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit „Null“ Punkten bewertet.

Dritter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte
– eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
- gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte
– eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte

– eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte

– eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte

– eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt

– eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Punktzahl des schriftlichen Prüfungsteils wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen Prüfung aus den vier Handlungsfeldern zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:

13,50 bis 15,00

= sehr gut

10,50 bis 13,49

= gut

7,50 bis 10,49

= befriedigend

5,00 bis 7,49

= ausreichend

1,50 bis 4,99

= mangelhaft

0,00 bis 1,49

= ungenügend

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist hinzuweisen.

§ 13 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 AusbEignV.

Vierter Abschnitt
Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling auf Antrag von einem Prüfungsteil befreit werden. Voraussetzung ist, dass er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Fünfter Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am
1. Januar 2015

in Kraft.

Sie wurde am 23. Mai 2014 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Köln, den 10. November 2014

Rheinisches Studieninstitut
gez. Patricia Florade
Studienleiterin

ABl. Reg. K 2014, S. 418

**647. Einladung und Tagesordnung zur
67. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des
ZV Eholungsgebiet Stöckheimer Hof**

Ort: Ratssaal
Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26

Termin: Donnerstag, 04. Dezember 2014, um 17.30 Uhr

Tagesordnung

1. Öffentlicher Teil
1. Genehmigung der Niederschrift über die 66. Sitzung
2. Beschlussvorlagen
- 2.1 Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- 2.2 Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 2.3 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 2.4 Wahl des mitunterzeichnenden Mitglieds
- 2.5 Jahresabschluss 2013
3. Bericht der Geschäftsführung
4. Anfragen

5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Beschlussvorlagen
7. Bericht der Geschäftsführung
8. Anfragen
9. Verschiedenes

gez. Horst Engel
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2014, S. 437

**648. Zweckverband Kölner Randkanal
Tagesordnung zur 116. Verbandsversammlung**

Montag, dem 8. Dezember 2014, 13.00 Uhr,

im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, Raum 801, 8. Etage

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Genehmigung der Niederschrift der 115. Verbandsversammlung
4. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 (Anlage)
5. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2015-2018
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2015 (Anlage)
7. Bericht des Verbandsingenieurs
8. regionale2010 – aktueller Sachstand
9. Verschiedenes

gez. Köther
Stv. Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2014, S. 437

**649. Bekanntmachung über die Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Sparkasse KölnBonn am 2. Dezember 2014**

Am

Dienstag, dem 2. Dezember 2014 um 18.00 Uhr

findet in der Aula des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V., Kaiserstraße 221, 53113 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungs-gemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Allgemeine Informationen zum Zweckverband Sparkasse KölnBonn und zur Sparkasse KölnBonn
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 18. März 2014
4. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
7. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
8. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
9. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 1 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW)
10. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b und c, Satz 2 SpkG NRW sowie deren Stellvertreter gemäß § 12 SpkG NRW
11. Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin/des ersten und zweiten Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 2 SpkG NRW aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b SpkG NRW
12. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern eine Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie des Stellvertreters
13. Feststellung des Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 SpkG NRW teilnimmt
14. Entsendung des Vertreters sowie des Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Träger gemäß § 5 Ab-

satz 2 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 3 der Satzung des RSGV sowie Entsendung von zwei Ersatzvertretern

15. Entsendung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates in die Verbandsversammlung des RSGV sowie Entsendung der Stellvertreterin/des Stellvertreters und der Ersatzvertreterin/des Ersatzvertreters für die Teilnahme an der Verbandsversammlung des RSGV im Falle der Verhinderung gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 3 der Satzung des RSGV
16. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2013 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
17. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2013 der Sparkasse KölnBonn
18. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum

31. Dezember 2013

nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters

19. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2015 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW
20. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
21. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

22. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 18. März 2014
23. Verschiedenes

Köln, den 13. November 2014

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

gez. Klaus-Peter N e l l e s
Ältestes Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Jürgen R o t e r s
Vorsteher des
Zweckverbandes

**650. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r : Rheinisch-Bergischer Kreis**

Der Dienstausweis Nr. 288 der Beschäftigten Marlen Wildenhues, gültig bis zum 31. Dezember 2015, ist in Ver-
lust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn dem
Rheinisch-Bergischen Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469
Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 11. November 2014

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Ulbrich

Abl. Reg. K 2014, S. 439

**651. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher
mit den Kontonummern 3412771317, 3412299897,
3400622431 und 3400622423, ausgestellt von der Kreis-
sparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefor-
dert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der
Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Spar-
kassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 5. November 2014

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 439

**652. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden
hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu
folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer:
3070298207, 320073414.

Aachen, den 14. November 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 439

**653. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern
3411799939, 4211049152, 3410237667, 3400189647 und
3414619779, ausgestellt von der Kreissparkasse Heins-
berg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 7. November 2014

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 439

E Sonstige Mitteilungen

**654. Liquidation
h i e r : DEMAG-Kolleg Förderverein (DKF) e.V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „DEMAG-
Kolleg Förderverein (DKF) e.V.“ (VR 3615) ist durch Be-
schluss vom 4. Dezember 2013 aufgelöst. Die Gläubiger
des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu
melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2014, S. 439

**655. Liquidation
h i e r : Verein Wirbelwerk e.V.**

Der Verein „Wirbelwerk e.V.“ (VR 17220) ist aufgelöst.
Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre
Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren, Herr
Uwe Steinberg, 50933 Köln, Voigtelstraße 31, und Frau
Martina Fischer, 50668 Köln, Niederichstraße 38, anzu-
melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2014, S. 439

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.